

# Organisationsregelung für die Amtsfeuerwehr

## in der Fassung des 5. Nachtrages

### **Präambel**

Die Amtsfeuerwehr Trave-Land geht aus der Amtsfeuerwehr des bisherigen Amtes Segeberg-Land und der Amtsfeuerwehr des bisherigen Amtes Wensin hervor. Unter Zugrundelegung der Rahmenvorschriften des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 2006 wird folgende Organisationsregelung für die Amtsfeuerwehr des Amtes Trave-Land erlassen:

### **§ 1 (Grundsätzliches)**

Die Amtsfeuerwehr des Amtes Trave-Land ist eine organisatorische und feuerwehrtaktische Zusammenfassung aller Freiwilligen Feuerwehren (Gemeinde- und Ortsfeuerwehren) der Gemeinden des Amtes Trave-Land.

### **§ 2 (Gliederung)**

Die Amtsfeuerwehr gliedert sich in 5 Bereiche, und zwar:

- Bereich I: bestehend aus den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönna, Klein Rönna, Negernbötel, Hamdorf und Schackendorf,
- Bereich II: bestehend aus den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Klein Gladebrügge, Traventhal, Schieren, Stipsdorf, Weede und Söhren,
- Bereich III: bestehend aus den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Neuengörs, Altengörs, Stubben, Bühnsdorf und Wakendorf I,
- Bereich IV: bestehend aus den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Geschendorf, Strukdorf, Westerrade, Goldenbek, Wulfsfelde/Reinsbek, Eilsdorf und Strenglin/Pronstorf,
- Bereich V bestehend aus den Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Berlin, Nehms, Glasau, Hornsdorf/Hornsmühlen, Seedorf/Schlamersdorf, Krems II, Rohlstorf, Wensin, Travenhorst.

### **§ 3 (Amtswehrführung)**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für 6 Jahre die Amtswehrführung sowie deren Stellvertretung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren. Diese entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Gemeindeführung in die Delegiertenversammlung. Die bisherige Amtswehrführung und ihre Stellvertretung nehmen mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.
- (3) Die Amtswehrführung ist dem Amt für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren verantwortlich. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe
  1. die Gemeinden und das Amt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz zu beraten,
  2. die amtspezifische Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu fördern und durch Aufstellung entsprechender Alarmordnungen (Einsatzpläne) sicherzustellen,
  3. die Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere die Aus- und Fortbildung von Anwärtern (nach FDV Teil 2, Truppmann Teil 1 und Teil 2) und Führungskräften sowie im überörtlichen Funkdienst zu unterstützen,
  4. Amtsfeuerwehrfeste zu veranstalten und die Durchführung von Bereichsfesten zu koordinieren,
  5. die Aufstellung und Aufrechterhaltung von Jugendwehren zu sichern,
  6. die Delegiertenversammlung für die Amtsfeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
  7. für eine amtseinheitliche Koordination in feuerwehrtechnischer Hinsicht zu sorgen,
  8. den Informationsfluss der Freiwilligen Feuerwehren untereinander sicherzustellen und für eine Abstimmung von Feuerwehrfragen mit dem Amt und für eine ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung des/der Amtsvorstehers/-in in Feuerwehrfragen zu sorgen.
- (4) Die Amtswehrführung kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch ihre Stellvertretung und auf jeweiliger Bereichsebene auch durch die jeweils zuständige Bereichsführung vertreten lassen.
- (5) Die Amtswehrführung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch durch den Amtswehrbeirat und die Fachwarte unterstützt.

## **§ 4 (Bereichsführung)**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der den einzelnen Bereichen (siehe § 2) angehörenden Gemeinden wählen durch die Delegiertenversammlung für 6 Jahre in geheimer Wahl die Bereichsführung und ihre Stellvertretung. Es ist der Ausbildungsstand „Führen von Verbänden“ erforderlich. Die anfallenden Lehrgangskosten werden durch das Amt Trave-Land getragen. Die Bereichsführung führt den Dienstgrad HBM\*\*, die stellv. Bereichsführung den Dienstgrad OBM.
- (2) Für Wahlen nach Abs. 1 gelten die Wahlvorschriften des § 12 Abs. 1 – 4 des Brandschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Amtswehrführung Empfängerin von Wahlvorschlägen ist und die Wahlhandlung im Rahmen der maßgeblichen Delegiertenversammlung leitet.
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren der Bereichsgemeinden. Diese entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie die Gemeindewehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Bereichsführung und Stellvertretung nehmen mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.
- (4) Die Bereichsführungen sind der Amtswehrführung für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Bereichsgemeinden verantwortlich.

Zu diesem Zweck haben sie auf Bereichsebene u.a.

- Dienstversammlungen der Wehrvorstände abzuhalten
- Bereichsfeste zu veranstalten
- die Freiwilligen Feuerwehren zu betreuen
- Alarm- und Einsatzübungen durchzuführen
- bei der Aktualisierung des Gefahrgutkatasters zu helfen.

## **§ 5 (Jugendfeuerwehren)**

- (1) Für den Bereich der Amtsfirewehr werden 6 Jugendfeuerwehren unterhalten, und zwar
  - Jugendfeuerwehr Bühnsdorf
  - Jugendfeuerwehr Fahrenkrug
  - Jugendfeuerwehr Groß Rönna
  - Jugendfeuerwehr Goldenbek
  - Jugendfeuerwehr Weede
  - Jugendfeuerwehr Wensin
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der jeweiligen Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr als Jugendabteilung organisatorisch angegliedert.

- (3) Die amtseinheitliche Ausrüstung der Jugendfeuerwehrangehörigen mit Feuerwehrbekleidung wird durch den Jugendfeuerwehr-Zeugwart geregelt, der von der Amtswehrführung im Einvernehmen mit dem Amtswehrbeirat bestellt wird und der zugleich auch Ansprechpartner für die Jugendwehren ist und deren Belange unter anderem auch im Amtswehrbeirat vertritt.

## **§ 6 (Fachwarte der Amtsfeuerwehr)**

Die Amtswehrführung kann im Einvernehmen mit dem Amtswehrbeirat für bestimmte Feuerwehrfachbereiche Fachwarte (z.B. Amtsfunkwart, Atemschutzwart, Gefahrgutfachwart, Fachwart Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, Fachwart Technische Hilfe Wasser) bestellen. Die Fachwarte haben die Aufgabe, zur Unterstützung der Amtswehrführung in den jeweiligen Fachbereichen für eine amtseinheitliche und ausreichende Ausrüstung der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Vorschläge zu unterbreiten und für eine diesbezügliche Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren zu sorgen.

## **§ 7 (Amtswehrbeirat)**

- (1) Es wird ein Amtswehrbeirat gebildet, dem angehören:

- Amtsvorsteher/-in
- Stellv. Amtsvorsteher/-in
- 1 Amtsausschussmitglied
- LVB
- Amtswehrführung
- Stellv. Amtswehrführung
- Bereichsführung der 5 Bereiche laut § 2
- Jugendfeuerwehr-Zeugwart

- (2) Der Amtswehrbeirat hat die Aufgabe:

- die Amtswehrführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach §3 Abs.3 zu beraten und zu unterstützen und
- eine den Erfordernissen entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Amtsfeuerwehr und Amt in Feuerwehrfragen zu sichern.

- (3) Der Amtswehrbeirat tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Den Vorsitz im Beirat führt der/die Amtsvorsteher/-in, der/die nach Abstimmung mit der Amtswehrführung zu den Beiratssitzungen einlädt.

- (4) An den Sitzungen des Amtswehrbeirates können die nach § 6 bestellten Fachwarte mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8 (Entschädigungen)**

- (1) Amtswehrführung und Stellvertretungen erhalten gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Trave-Land eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Höchstsätze der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Daneben wird ein Kleidergeld nach Maßgabe der o. a. Landesverordnung in Höhe des Höchstsatzes gewährt.
- (2) Die Bereichsführung erhält gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Trave-Land eine Auslagenpauschale in Höhe von einem Drittel der Aufwandsentschädigung, die die Amtswehrführung für ein Amt in der Größe des jeweiligen Bereiches erhalten würde.
- (3) Den Fachwarten der Amtsfeuerwehr und deren Stellvertretungen, dem Jugendwehr-Zeugwart und den stellv. Bereichsführungen werden die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen Sachkosten auf Nachweis erstattet.
- (4) Amtswehrführung und deren Stellvertretungen, Bereichsführungen und deren Stellvertretungen, Fachwarte der Amtsfeuerwehr, der Jugendwehr-Zeugwart und die Jugendwarte erhalten im Übrigen für Dienstreisen Reisekosten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, wobei ein Kilometergeld in Höhe des für dienstlich anerkannte Kraftfahrzeuge geltenden Kilometersatzes gezahlt wird.
- (5) Für höchstens zwei Jugendwarte pro Jugendfeuerwehr wird gemäß Entschädigungssatzung des Amtes Trave-Land in Verbindung mit der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes gemäß der Richtlinien und pro Jugendwart gewährt.

Ab einer Mitgliederzahl von über 20 Jugendfeuerwehrmitgliedern erhält die Jugendfeuerwehr einen Betreuerzuschuss von 200,00 Euro jährlich, voraussetzend, dass die weiteren Betreuer dem Amt namentlich vom Jugendfeuerwehrwart zu nennen sind. Jeweils pro weiterer 10 Mitglieder erhöht sich dieser Betreuerzuschuss um 200,00 Euro jährlich.

## **§ 9 (Kostenträgerschaft)**

- (1) Die sich aus dieser Organisationsregelung ergebenden Kosten trägt das Amt Trave-Land.
- (2) Das Amt trägt die Kosten für die laufende Bewirtschaftung, Unterhaltung sowie für die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen für die Rettungspakete einschl. der hierfür anfallenden Schulungs- und Untersuchungskosten für die Wehren, in denen die amtseigenen Rettungspakete stationiert sind. Notwendige Ergänzungsbeschaffungen bedürfen der Zustimmung des Amtswehrbeirates. Über Ersatzbeschaffungen defekter Geräte laut Rettungspaketausstattung bis 1.000,00 € entscheidet die Amtswehrführung, über 1.000,00 € der leitende Verwaltungsbeamte.

- (3) Das Amt trägt die Kosten für die Unterhaltung der in die Gemeindefeuerwehr Klein Rönna und die Ortswehr Hamdorf integrierten Gefahrguterkundungseinheit, das sind die Kosten für Schulung und Ausbildung, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung sowie für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der speziellen Gerätschaften und Ausrüstungen. Notwendige Ersatzbeschaffungen bedürfen der Zustimmung des Amtswehrbeirates. Über Ersatzbeschaffungen defekter Geräte der Gefahrguterkundungseinheit bis 1.000,00 € entscheidet die Amtswehr-führung, über 1.000,00 € der leitende Verwaltungsbeamte.
- (4) Das Amt trägt die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Feuerwehrkleidung für die Mitglieder der Jugendwehren. Das Amt trägt die Kosten für die notwendige Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter. Das Amt zahlt außerdem an die Jugendwehren jährlich einen Betreuungszuschuss in Höhe von 20,00 Euro/Mitglied nach dem Mitgliederstand vom 31.12. des Vorjahres.
- (5) Das Amt trägt die laufenden Kosten (Gerätewart, Wartung, Betrieb und Unterhaltung) der in die Gemeindefeuerwehr integrierten Einsatzleitfahrzeuge der Amtsfirewehr. Die Kosten für das im Bereich V stationierte Mehrzweckfahrzeug werden auf die Bereichsgemeinden des Bereiches V nach Einwohnerschlüssel umgelegt.
- (6) Das Amt trägt die Kosten für den Aufbau und die Fortführung des Gefahrgutk-tasters.
- (7) Das Amt stellt einen Betrag von 2.500,00 € für ein Amtsfirewehrfest und 500,00 € pro Jahr, in dem kein Amtsfirewehrfest stattfindet, für jeweils ein Be-reichsfest in jedem Bereich zur Verfügung.
- (8) Das Amt gewährt den aktiven Firewehren und Jugendfirewehren zu ihrem Jubiläum folgende Zuwendungen, soweit das Jubiläum offiziell mit einem öffentli-chen Fest, Tag der offenen Tür oder ähnlicher Veranstaltung durchgeführt wird:

Freiwillige Firewehren:

75 Jahre, 80 Jahre, 90 Jahre, 100 Jahre und 125 Jahre, sowie nach 100 Jahren alle 10 Jahre mit 250,00 €.

Jugendfirewehren:

25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, dann alle 10 Jahre mit 250,00 €.

**Der Amtsvorsteher  
des Amtes Trave-Land**

**Der Amtswehrführer  
des Amtes Trave-Land**